

Aus U.J.S. 8/16

Gläubiger müssen schnell sein

Selbst Fachleute können sich bestens den Kopf darüber zerbrechen, wie eine Insolvenz rechtlich abzuwickeln ist. Was hat der Gläubiger zu tun? Was ist, wenn ich der Scheideanstalt Material geliefert habe, diese aber Insolvenz anmeldet?

Der Creditoren-Verein Pforzheim und die LSH Rechtsanwalt-Partnerschaft gaben bei einem Informationsabend in Pforzheim Antworten auf diese existenziellen Fragen. Was die Gründe für eine Insolvenz sein können und wann man diese anmelden muss, das kann im Schnelldurchgang gestreift werden. Im Übrigen ist das allerdings auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit angebracht. Je früher, desto besser – will heißen: So kann man sich und andere vor noch größerem finanziellem Desaster bewahren. Und es ist außerdem rechtlich bedenklich, eine Insolvenz zu verschleppen, indem man Vogel Strauß spielt und den Kopf in den Sand steckt.

Am besten kann man sich als Lieferant von beim Einschmelzen von Metallen aus ihren Erzen entstehendem Gekrätz oder Scheidgut absichern, indem man alle Arten des Eigentumsvorbehalts in den Vertrag aufnimmt. Und, um ganz sicher zu sein, dass man nicht auf großen offenen Rechnungen sitzen bleibt, die einem selbst in die Tiefe reißen: eine Kreditversicherung abschließen, die die Besonderheiten der Branche berücksichtigt.

Eine solche, speziell vom Creditorenverein (CV) und dem Kooperationspartner Streibel (Büro streibel & thiele) entwickelte, wurde an diesem Abend vorgestellt. So lauteten kurz und prägnant die Empfehlungen von Wirtschaftsjuristen und Rechtsanwälten vor knapp 80 Zuhörern aus der Schmuck-, Uhren- und Präzisionstechnik-Branche, die sich für die-

ses auf die Schmuckindustrie zugeschnittene und von drei Fachleuten präsentierte Thema Insolvenz von Scheideanstalten im Restaurant »arCuisine« Pforzheim interessieren. Der Creditoren-Verein (CV) hatte dazu zusammen mit LSH Rechtsanwälte Partnerschaft eingeladen. Darüber, wie eine Insolvenz abgewickelt wird, sprach CV-Geschäftsführer Matthias Wolf, über die Spezialität des Metallkontos, das Lieferanten bei einer Scheideanstalt eingerichtet bekommen, referierte Jörg Hiltwein (LSH), und vom Nutzen einer Absicherung versuchte schließlich Reinhard Streibel von der credit risk consulting gmbh streibel & thiele zu überzeugen.

Die Lieferanten, die das zu scheidende Material anliefern, kennen das: Die Scheideanstalt legt für sie ein Edelmetallkonto an. So genannte Gewichtskonten, die meist auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als Kontokorrentkonten geführt werden. Das Problem dabei: Das Konto wird zwar in Gramm oder Euro geführt, besteht aber nur virtuell. Etwas, was man nicht sieht, anfassen kann hat keinen physischen Gegenwert. Ergo: Einen Eigentumsvorbehalt auf etwas zu erheben, das nur virtuell vorhanden ist, das ist schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Und schon sitzt man in der Patsche, hat geliefert, aber keinen Anspruch mehr. Man bleibt auf seiner Rechnung sitzen.

Ware gegen Geld? Wenn es nur so einfach wäre. Fachanwalt Jörg Hiltwein kennt das schon: »tobende Mandanten«, die nicht verstehen, warum sie ihre Forderungen nicht oder zumindest nicht so einfach geltend machen können. Wenn der Insolvenzverwalter den Erfüllungsvertrag nicht anführt, dann hat der Lieferant wenigstens die Chance, seine Ware wiederzusehen.

Wichtig zu wissen ist für die Lieferanten einer Scheideanstalt außerdem, dass ein Kontokorrent-Verhältnis (Edelmetallgewichtskonten) automatisch endet, wenn das Insolvenzverfah-

ren eröffnet wird. Also sollte man seine Ansprüche möglichst davor beim vorläufig bestellten Insolvenzverwalter geltend machen. Ist ein Metallkonto negativ belastet – was laut Hiltwein äußerst selten vorkommt – dann ist der Lieferant aber der »doppelt Gelackmeierte«. Geld gegen Ware? Die Verfügungsmacht steht der Tatsache gegenüber, dass die Scheideanstalt immer ein Konto anlegt. »Kritisch«, so der Fachmann – seine Empfehlung: »Anliefern und so schnell wie möglich auszahlen lassen, am besten innerhalb von 30 Tagen.« Eine weitere Möglichkeit wäre, das Metallkonto treuhänderisch führen zu lassen. Bei einem Treuhandvertrag muss dann auf jeden Fall erkennbar sein, für wen das Konto geführt wird, was drauf ist. Es muss im Guthabenbereich sein, es kann nur in Gewicht geführt werden, also wäre es ein zugeordnetes Metallkonto. Nützt aber nichts, wenn man nicht weiß, wo das Produkt hingehört, wenn es aus den Scheideresultaten mehreren Lieferungen

zusammengefügt wurde. Was bleibt? Auszahlen lassen? Eine Einlagensicherung bei der Scheideanstalt fordern? Es ist, so Hiltwein, ein Irrglaube, wenn man annimmt, dass das Werkzeug etwa einem gehört, nur weil man 70 Prozent davon bezahlt hat. »Da muss der Name draufstehen.«

Es läuft alles – deshalb kommt das Thema auch zum Ende der Vorträge – auf eine Versicherung hinaus. Der Lieferant bringt »werthaltige Abfälle« zur Scheideanstalt, diese analysiert und macht ein Angebot. Der Lieferant geht darauf ein, wenn das Angebot angenommen wird, ist der Rechtsübergang des Scheideguts sozusagen vollzogen, so Reinhard Streibel, geschäftsführender Gesellschafter von credit risk consulting. »Dann wird es eingeschmolzen mit dem Scheidegut anderer Anbieter und man guckt in die Röhre.« Im Fall einer Insolvenz.

www.cvp.de

Text/Foto: Susanne Roth



V. l.: Jörg Hiltwein (LSH), Igor Samardzic (LSH), Andreas Lingensfelder (LSH), Robert Jaeger (ehrenamtlicher CV-Vorstandsvorsitzender), Reinhard Streibel (streibel & thiele), Matthias Wolf (CV-Geschäftsführer), Roland Eitel (Medienberater von Joachim Löw), Daniel Räuclhe (Moderator, Regio TV Stuttgart).

Ihr Partner für Goldschmiede, Silberschmiede und Designer

Burger Edelmetalle



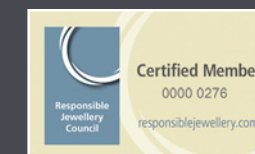
Neues bei uns für Sie: Das Burger-Center

Der Online-Arbeitsbereich – bietet Ihnen neue Möglichkeiten durch:

- Online-Shop
- Ring-Konfigurator
- Metallrechner
- Infocenter
- Metallkonteneinsicht

Mehr Informationen unter www.burger-edelmetalle.de

Besuchen Sie uns auf der **MIDORA Leipzig**
3. – 5. September 2016 • Halle 5, A09
 Wir freuen uns auf Sie!



Wir bieten Ihnen alle Halbzeuge aus recycelten Edelmetallen.



Dr. Bernhard Burger AG
 Felix-Wankel-Straße 6
 75210 Kelttern
 Telefon 07236 9388-0
info@burger-edelmetalle.de

Eigentumsvorbehalt (drei Arten)

Einfach: Ein bei einer Lieferung vereinbarter einfacher Eigentumsvorbehalt bedeutet, dass der gelieferte Gegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Lieferanten verbleibt. Wird der Kaufpreis nicht bezahlt, holt der Lieferant den gelieferten Gegenstand wieder zurück.

Erweitert: Der auch als Kontokorrentvorbehalt bezeichnete erweiterte Eigentumsvorbehalt bezieht sich nicht nur auf den gelieferten Gegenstand und die dazugehörige offene Rechnung. Vielmehr erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn alle offenen Rechnungen des Lieferanten bezahlt sind.

Verlängert: Der verlängerte Eigentumsvorbehalt berechtigt zum Weiterverkauf (der Erlös wird dann abgetreten) und bezieht sich – im Gegensatz zum »normalen« Eigentumsvorbehalt – nicht nur auf den gelieferten Gegenstand, sondern auch auf das Produkt, in das der gelieferte Gegenstand eingegangen ist.

Allgemein gilt: Der Eigentumsvorbehalt wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) festgehalten. Der Eigentumsvorbehalt ist gesetzlich in § 449 BGB geregelt. Allerdings ist es beim Lieferanten von Scheidematerial und der Scheideanstalt so, dass sich deren AGB gegenseitig ausschließen.

CV-Kreditversicherung

Mit einer Selbstbeteiligung von zehn Prozent ist es möglich, Gewichtskonten mitzuversichern; mit einer speziellen Versicherung, eine Insolvenz anzufechten. Die Versicherung deckt auch den Nichtzahlungstatbestand mit einem Forderungseinzug. Aufgepasst: Das Edelmetallkonto ist nur sicher, wenn es physisch zuordenbar ist.

Tipps in Kürze

Die Fachleute empfehlen bei drohender Insolvenz des Kunden Scheideanstalt den Lieferanten: Die Lieferung nicht auf den Weg zu schicken, bis der vorläufige Insolvenzverwalter eine Entscheidung getroffen hat darüber, ob er den Vertrag erfüllen will. Wichtig: Die Lieferung der Ware sollte stets unter Eigentumsvorbehalt (EV) geschehen (siehe Stichwort).

Achtung: Den Verkäufer-AGB widersprechende AGBs des Käufers Scheideanstalt führen zur Unwirksamkeit des verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalts.